

Beiträge für Flächen und Tiere

Die Berufsgenossenschaft berechnet die Beiträge für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie die Haltung und Erzeugung von Tieren nach dem normierten Arbeitsbedarf. Zentrale Elemente dieses Beitragsmaßstabes werden durch die Begriffe Risikogruppe, Produktionsverfahren und Arbeitsbedarf beschrieben.

Produktionsverfahren

Jede Kulturart, die auf einer Fläche wächst, und jede Tierart, die gehalten oder erzeugt wird, ist ein Produktionsverfahren. Die Anzahl von Produktionsverfahren ist damit beinahe unendlich groß. Um daraus den BG-Beitrag berechnen zu können, fasst der Beitragsmaßstab die Produktionsverfahren in einem überschaubaren Katalog zusammen. Dazu gehören z. B. Mähdruschfrüchte, Zuckerrüben, Futterbau, Milchkühe oder Mastschweine. Der geltende Katalog findet sich in der **Anlage 1 zur Satzung** der Berufsgenossenschaft.

Risikogruppen

Die Produktionsverfahren werden in Risikogruppen zusammengefasst. Mit der Einteilung der Solidargemeinschaft in Risikogruppen wird der Beitragsmaßstab einer wesentlichen Vorgabe des Gesetzgebers gerecht. Jede Risikogruppe hat ihr Unfallrisiko grundsätzlich selbst zu tragen. Der Beitragsmaßstab bildet folgende Risikogruppen: Landwirtschaftliche Flächen, Sonderkulturen, Weinbau, Forst, Tierhaltung sowie Gruppen von Unternehmen ohne Bodenbewirtschaftung, im wesentlichen unterteilt nach den Unternehmensarten Nebenunternehmen, Lohnunternehmen, Jagden und Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen. Jeder Betrieb kann gleichzeitig mehreren Risikogruppen angehören.

Tiere als besonderes Risiko

Betriebe mit Tierhaltung und Tiererzeugung gehören mit ihren Tieren der Risikogruppe Tierhaltung an. Soweit daneben Flächen bewirtschaftet werden, gehört der Betrieb zugleich der/den betreffenden weiteren Risikogruppe(n) an.

Arbeitsbedarf

Der Arbeitsbedarf bildet *näherungsweise* das Unfallrisiko für jedes Produktionsverfahrens ab. Der Arbeitsbedarfsmaßstab ist ein Abschätzungstarif. Individuelle betriebliche Verhältnisse können dabei ebensowenig berücksichtigt werden wie die tatsächlich im Betrieb geleisteten Arbeitsstunden. Stattdessen werden für alle gleichermaßen normierte Arbeitsbedarfswerte angesetzt.

Dieser Normarbeitsbedarf besteht – für jedes Produktionsverfahren gesondert – aus einem Basiswert und in der Regel zusätzlich einem Degressionsfaktor. Basiswert und Degressionsfaktor bilden gemeinsam den Arbeitsbedarf und den Rationalisierungsgrad unterschiedlicher Flächen- oder Tierbestandsgrößen ab. Die Arbeitsbedarfswerte mit Basiswert, Degressionsfaktor sowie Ober- und Untergrenze für die Degression finden sich für jedes Produktionsverfahren ebenfalls in der **Anlage 1 zur Satzung**.

Der Arbeitsbedarf wird ausgedrückt in Berechnungseinheiten (BER). Die BER werden aus den jeweils benötigten Arbeitskraftstunden (Akh) abgeleitet.

Es gilt die Formel: $10 \text{ Akh} = 1 \text{ BER je ha bzw. Tier und Jahr}$.

Damit gilt für jedes Produktionsverfahren eine spezifische BER-Ziffer je ha bzw. Tier (z. B. für Mähdruschfrüchte, Zuckerrüben, Futterbau, Milchkühe, Mastschweine).

Risiko und solidarischer Ausgleich

Beim Arbeitsbedarfsmaßstab gilt zunächst der Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit: Innerhalb einer Risikogruppe tragen die Unternehmer der Risikogruppe im Grundsatz die auf die Risikogruppe insgesamt entfallenden Unfalllasten. Für jede Risikogruppe wird deshalb ein Hebesatz aus dem Verhältnis der Unfalllasten dieser Risikogruppe zu der Summe aller Berechnungseinheiten der Risikogruppe gebildet.

Unter Verursachungs- wie Solidargesichtspunkten wurde aber eine notwendige Korrektur eingebaut: Anteilige Lasten aus der Risikogruppe Tierhaltung werden auf die Risikogruppen Landwirtschaft, Sonderkulturen und Weinbau rückverteilt (abschmelzend von 70% auf 50% von 2009 bis 2013). Eine schematische Zuweisung der Gruppenanteile hätte sonst zu einer ungerechtfertigten Überlastung der Tierhalter geführt, denn der Strukturwandel ist in der Tierhaltung besonders stark verlaufen: Früher hielt beinahe jeder landwirtschaftliche Betrieb Tiere und die dort resultierenden Unfälle verursachen zum Teil bis heute Kosten.

Grundbeitrag

Der Grundbeitrag soll das mit jedem Unternehmen, zunächst weitgehend unabhängig von dessen Umfang, verbundene Grundrisiko einschließlich der entsprechenden Grundkosten für Verwaltung und Prävention im Wesentlichen abdecken. Die Abstufung des Grundbeitrags berücksichtigt mit der Eingangsstufe von 45 Euro die besonderen Verhältnisse innerhalb klein- und kleinstbetrieblicher land- und forstwirtschaftlicher Strukturen.

Die Staffelung des Grundbeitrags ist direkt an die für Flächen und Tiere insgesamt ermittelten Berechnungseinheiten (BER) gekoppelt. Er beträgt

- bis zu 3,5 BER: 45 Euro
- über 3,5 bis 8 BER: 65 Euro
- über 8 BER: 80 Euro

Zusammenfassung

Für ein land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen wird für jedes Produktionsverfahren der Normarbeitsbedarf festgestellt. Innerhalb jeder belegten Risikogruppe werden die Arbeitsbedarfe addiert und mit dem Hebesatz multipliziert. Jede Risikogruppe hat ihren besonderen Hebesatz, da die Unfallaufwendungen, die in dieser Risikogruppe entstanden sind, von ihr auch selbst getragen werden sollen.